

OLG Hamm hält anonyme Kritik an Ärzten im Netz für nicht verhinderbar und nicht verfolgbar.

In dem Verfahren I-3 U 196/10 hat das OLG Hamm festgestellt, dass es keinen Abwehranspruch eines Arztes gibt, wenn in einer anonymen Kritik im Netz ein Dritter (möglicherweise ein Patient) dem Arzt auch sehr persönliche angebliche Rügen zukommen lässt. Hier heißt es u.a.:

„Der Kläger hat gegen die Beklagten keinen Anspruch auf Entfernung bzw. Unterlassung der von ihm beanstandeten Äußerung des Nutzers "T X" vom 26.10.2008 (aktualisiert am 16.11.2008) auf der Homepage "Internetadresse" sowie auf hiermit im Zusammenhang stehenden materiellen und immateriellen Schadensersatz aus den hierfür in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen der §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 185 ff. StGB, § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BDSG, § 4 Abs. 1 BDSG.“

Der Gesetzgeber habe in § 13 Abs. 6 Satz 1 TMG festgelegt, dass ein Dienstanbieter – die Nutzung von Telemedien anonym oder unter pseudonym prinzipiell zu ermöglichen habe. § 13 Abs. 7 TMG gewähre lediglich dem Nutzer – vorliegend also der sich hinter der Bezeichnung "T X" verbergenden Person – einen Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, nicht aber einem Dritten. Ein solches Recht auf Auskunft ergebe sich auch nicht aus Art. 15 Abs. 2 der E-Commerce-Richtlinie (ECRL), weil diese Richtlinie nicht national umgesetzt sei und auch nur eine Möglichkeit den Mitgliedstaaten einräume, aber keinen Zwang, im übrigen beziehe sich dieses Auskunftsrecht nur auf Behörden.

Hierzu das Gericht „Die im Streitfall vorzunehmende Abwägung zwischen dem demnach bestehenden Recht auf Kommunikationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG und dem Inhalt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des Klägers nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG führt im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass dem Recht der Kommunikationsfreiheit der Vorrang zu gewähren ist.“